

Arbeitsplan der AG „Vermeidung von Schuldistanz – Verfahren“

Vorhaben	Abstimmung und Konkretisierung des bezirklichen Verfahrens zum Umgang mit Schuldistanz in Bezug auf die AV „Schulbesuchspflicht“ und den Leitfaden „Schuldistanz. Handreichung für Schule und Schulsozialarbeit“	
Struktur	Auftraggeber	Lenkungsgruppe Rahmenkonzept Kooperation Schule - Jugendhilfe
Arbeitsgruppe	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendamt – Regionaler Sozialpädagogischer Dienst • Schulamt • SIBUZ • 02K09, Albrecht von Graefe Schule als Vertreter/-in Schulleitung ISS • 02G32, Clara-Grunewald-GS als Vertreter/-in Schulleitung GS • 02G23, Fichtelgebirge-GS als Vertreter/-in Schulleitung GS • Jugendamt - Kinderschutzkoordinatorin 	
Prozessbegleitung	<ul style="list-style-type: none"> • Kerstin Jacob (Koordinatorin Rahmenkonzept Schule-Jugendhilfe FK)- kerstin.jacob@ba-fk.berlin.de 	

Abkürzungen

AV	Ausführungsverordnung
RSD	Regionaler Sozialpädagogischer Dienst des Jugendamtes

Beschreibung der Ausgangslage

Der neue Handlungsleitfaden von SenBJW zur Vermeidung von Schuldistanz für Schulen und Schulsozialarbeit ist veröffentlicht worden. Dieser Handlungsleitfaden und der neue Handlungsplan sind als Empfehlungen anzusehen wie mit dem Thema Schuldistanz umzugehen ist. Sie müssen jedoch in jedem Bezirk konkretisiert werden.

Zudem muss aufgrund der aktuellen AV Schulbesuchspflicht vom Schulamt aktuell jede Schulversäumnisanzeige auch an den zuständigen RSD und die Schulpsychologie gemeldet werden. Im Bezirk wurde die Frage aufgeworfen, ob diese Vorgabe in jedem Fall sinnvoll ist. Dies führe dazu, dass die gemeldeten Schüler/-innen in jedem Fall bereits aktenkundig beim Jugendamt würden. Dies widerspricht dem Kerngedanken im Bezirk - dass die Stelle der Sachbearbeiterin in der Schulorganisation, Schulpflichtangelegenheiten und Schulpflichterfüllung vom Schulamt in Friedrichshain-Kreuzberg dem Jugendamt vorgeschaltet ist.

Zielstellung des Projektes

Die Lenkungsgruppe des Rahmenkonzept Kooperation Schule – Jugendhilfe im Friedrichshain-Kreuzberg gibt daher den Auftrag eine neue temporäre AG “Vermeidung von Schuldistanz – Verfahren“ einzurichten, welche das konkrete bezirkliche Vorgehen unter Beteiligung von Vertreter/-innen aller wichtigen Akteure, Fachbereiche und Schulen bespricht und in Bezug auf das bezirkliche Verfahren verbindlich ausarbeitet.

Zeitplanung		
Start	Dauer	Ende
16.06.2017	4 Treffen á 1,5h	10.11.2016

Termine	Meilensteine
16.06.2016	<p>1. Treffen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sammlung „Was soll in der AG besprochen werden“ - erste Betrachtung des exemplarischen Handlungsplans und Absprachen zum bezirklichen Verfahren
22.09.2016	<p>2. Treffen</p> <ul style="list-style-type: none"> - vertiefte Betrachtung des exemplarischen Handlungsplans und Absprachen zum bezirklichen Verfahren - Absprache zwischen Schulamts, RSD und SIBUZ, dass das Schulamt erst nach dem 1. Gespräch mit Eltern + Schüler/-in den RSD informiert (und nicht wie zuvor, sobald die Anzeige von der Schule eingeht). Das SIBUZ wird sofort nach Eingang der Anzeige zur Kenntnisnahme informiert. - Aufnahme des bezirklich besonderen und pädagogischen Verfahrens des Schulamtes in den Handlungsplan
10.11.2016	<p>3. Treffen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Besprechung des Entwurfs „bezirklicher Handlungsplan“ und finale Überarbeitung - Klärung: SIBUZ Fachbereich Schulpsychologie reagiert erst auf aktive Nachfrage/Wunsch nach Beratung von Lehrkraft oder Eltern oder Schüler/-in - Detaillierte Absprachen zum Prozess der Beratung innerhalb der Schule; wichtig sei, dass hier schon früh die Schulpsychologie und/oder insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen wird. Hier soll vor allem auch eine Einschätzung über eine mögliche Kindeswohlgefährdung erfolgen. Da bei einer bestehenden Kindeswohlgefährdung unabhängig vom „Handlungsplan Schuldistanz“ das bestehende Kinderschutzverfahren (vgl. https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/schule/Schulkultur/kooperation_schule_jugendhilfe/kooperationen_in_der_praxis/kinder_und_jugendschutz/handlungsleitfaden.pdf) beachtet werden muss - Ideensammlung zur Vorstellung und Bekanntmachung der AG-Ergebnisse
21.03.17	Vorstellung der Ergebnisse durch AG-Vertreter/-inne/-n in der Lenkungsgruppe und Austausch darüber
	Vorstellung der Ergebnisse in der AG §78 Jugendhilfe-Schule und Schulleiter-Dienstbesprechung

Ergebnisse:

Der neue Handlungsplan gilt nun als verbindlich im Bezirk. Folgende Aspekte wurden besprochen:

- Der Prozess der Beratung innerhalb der Schule ist ein ganz wichtiger. Zentral sei, dass hier schon früh die Schulpsychologie und/oder insoweit erfahrene Fachkraft (z.B. vom Jugendamt) hinzugezogen wird. Hier soll vor allem auch eine Einschätzung über eine mögliche Kindeswohlgefährdung erfolgen. Da bei einer bestehenden Kindeswohlgefährdung unabhängig vom „Handlungsplan Schuldistanz“ das bestehende Kinderschutzverfahren (vgl. https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/schule/Schulkultur/kooperation_schule_jugendhilfe/kooperationen_in_der_praxis/kinder_und_jugendschutz/handlungsleitfaden.pdf) beachtet werden muss.

Die AG weist dieser Phase II vor allem den Auftrag der gemeinsamen Ursachenklärung der Schuldistanz zu

- Die AG spricht sich gegen den Vorschlag des exemplarischen Handlungsplans aus, dass bei der Beratung innerhalb der Schule das Jugendamt angefragt wird, ob die Familie bekannt ist. Vielmehr soll beim gemeinsamen Gespräch mit den Eltern ggf. danach gefragt werden, und/oder ggf. die Erziehungs- und Familienberatungsstelle des Jugendamtes als Beratungsstelle empfohlen werden.

- Neu wurde ausgemacht, dass das Schulamt nach dem 1. Termin mit den Eltern und dem/der Schüler/-in an den Regionalen Sozialpädagogischen Dienst des Jugendamtes meldet, wenn es nach dem Gespräch Bedarf sieht oder die Eltern/Schüler/-in nicht zum Gespräch erschienen sein sollten (und nicht wie zuvor, sobald die Anzeige von der Schule eingeht).

Das SIBUZ wird sofort nach Eingang der Anzeige zur Kenntnisnahme informiert.

- Nach der Aufforderung der Eltern zur Anhörung, findet das erste Gespräch statt. Danach erfolgt von Seiten des Schulamtes nicht nur eine „Einstellung des Verfahrens, eine Verwarnung oder Bußgeld“, sondern viel häufiger ist der Prozess dann entweder erledigt, weil begründet. Oder das Verfahren bleibt „zur Beobachtung offen“, was dann häufig mit anderen individuellen Absprachen und Maßnahmen gemeinsam mit den Eltern und dem/der Schüler/-in einhergeht. Dieser Prozess kann ggf. auch über ein halbes Jahr dauern, je nach individueller Bedarfslage.

Daraufhin erfolgt vom Schulamt eine Rückmeldung an die Schule mit einem einheitlichen Formular. Aufgrund des Datenschutzes steht dort nicht alles über das stattgefundene Gespräch, gibt aber auf jeden Fall eine Rückmeldung an die Schule über das stattgefundene Verfahren.

Wenn die Rückmeldung „Verfahren bleibt zur Beobachtung offen“ kommt, muss von den Schulen auch nur eine schriftliche Nachmeldung von Fehltagen erfolgen und keine neue Schulversäumnisanzeige gestellt werden.

- Das SIBUZ - Fachbereich Schulpsychologie reagiert erst auf aktive Nachfrage/Wunsch nach Beratung von Lehrkraft oder Eltern oder Schüler/-in

- Zudem wurde über den Zeitpunkt der Schulhilfekonferenz gesprochen, welcher im Muster-Handlungsplan der Schuldistanzstufe III zugeordnet wird. Die AG-Mitglieder weisen jedoch darauf hin, dass der Zeitpunkt in der Schule für eine Schulhilfekonferenz meist vor der Schulversäumnisanzeige liegen sollte. Die Erfahrung ist, dass eine frühere Zusammenkunft für eine Schulhilfekonferenz meist wirksamer sei und dass eine frühere Maßnahme mehr Handlungsoptionen biete.

